

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

376

Förderung von Projekten zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener, ESF Förderperiode 2014–2020; Förderrichtlinie 2019

1. Zielsetzung der Förderung

Aktuelle wissenschaftliche Studien belegen, dass 14,5 Prozent der Gesamtbevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren vom funktionalen Analphabetismus betroffen sind¹. Die Betroffenen können zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben, nicht jedoch zusammenhängende – auch kürzere – Texte (bspw. schriftliche Arbeitsanweisungen auch bei einfachen Beschäftigungen, Formulare in Ämtern und beim Arzt, Hinweisschilder, Elternbriefe und Ähnliches); das heißt, ihre schriftsprachlichen Kompetenzen sind niedriger als diejenigen, die minimal erforderlich sind und als selbstverständlich vorausgesetzt werden, um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Mangelhafte Schriftsprachkompetenz geht häufig einher mit Defiziten auch in anderen Grundbildungsbereichen wie dem Rechnen und den Grundlagen des Wirtschaftens, aber auch im Hinblick auf kulturelle und politische Bildung. Funktionalen Analphabeten/innen ist eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwehrt; sie unterliegen einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit und der Armutsgefährdung.

Die Fähigkeit des Lesens und Schreibens ist Grundlage für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Weiterbildung und lebensbegleitendem Lernen und damit von grundlegender Bedeutung auch für Maßnahmen zur Fachkräftesicherung.

Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiges Ziel der Hessischen Landesregierung, die Anzahl der funktionalen Analphabeten/innen in Hessen zu senken.

Im Sinne des Operationellen Programmes des Landes Hessen im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds 2014 bis 2020 trägt die Förderung von funktionalen Analphabeten/innen zum lebenslangen Lernen bei. Die Förderung verfolgt ebenso die horizontalen Prinzipien „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „nachhaltige Entwicklung“ nach § 1 der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014–2020.

2. Zuwendungszweck

Zu diesem Zweck fördert das Hessische Kultusministerium im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Hessen (Operationelles Programm des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“) das Förderprogramm zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener (Prioritätsachse C/„Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“, spezifisches Ziel 2 in der Investitionspriorität C3: „Sicherung der Beschäftigung von Beschäftigten“).

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Implementierung einer regional ausdifferenzierten Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Hessen, bestehend aus regionalen Grundbildungszentren mit jeweils profilbildendem Schwerpunkt.

Grundbildung umfasst neben schriftsprachlichen Grundkompetenzen weitere Bereiche wie Rechenfähigkeit, Grundfähigkeit im IT-Bereich, finanzielle Grundbildung, soziale, kulturelle und politische Grundkompetenzen, Basiswissen Englisch.

Literale Fähigkeiten (Lesen und Schreiben) sind von besonders grundlegender Bedeutung. Maßnahmen und Angebote, die unmittelbar der Verbesserung schriftsprachlicher Kompetenzen Erwachsener dienen, werden daher vorrangig gefördert.

Förderfähig sind zur Implementierung profilierter regionaler Grundbildungszentren geeignete Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Organisation und Koordination eines regionalen Grundbildungszentrums sowie Maßnahmen zur systematischen Ver-

knüpfung vorhandener Angebote und Strukturen im Bereich Grundbildung

2. Grundbildung Erwachsener, insbesondere Alphabetisierung funktionaler Analphabeten/innen
3. Beratung und Information von Multiplikatoren/innen und anderen Interessierten („Schlüsselpersonen“ und sog. „Mitwisper“)
4. Unterstützung und (Lern-) Begleitung von Lernenden
5. Qualifizierung der Lehrenden
6. Erprobung/Implementierung geeigneter Lehr-/Lernformen/Lernarrangements, insbesondere auch aufsuchender Weiterbildungsangebote an niedrigschwelligen Lernorten
7. Beratung und Information von Betroffenen, insbesondere auch aufsuchende Maßnahmen
8. spezifische Professionalisierung des koordinierenden und beratenden Personals im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
9. zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Bildungswerbung
10. Gewinnung und Qualifizierung von Multiplikatoren/innen
11. Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mentoren/innen (Lernpaten)
12. Erprobung/Implementierung von Diagnoseverfahren
13. Implementierung und Ausbau nachhaltiger Strukturen zur Koordination und Vernetzung von Akteuren und Angeboten.

Die unter 1. bis 4. genannten Maßnahmen sind **verpflichtend** in die Konzepte aufzunehmen.

Konzepte zur Implementierung regionaler Grundbildungszentren sollen ein an klar definierten Schwerpunkten orientiertes Profil ausweisen. Im Zuge der Profilentwicklung sollen erfolgreiche Vorarbeiten der Träger bzw. ihrer durchführenden Stellen ausgebaut werden (begründete **Auswahl** von maximal zwei aus den unter 5. bis 13. genannten optionalen Maßnahmen).

Die unter 2. fallenden Maßnahmen vermitteln Lese- und Schreibkompetenzen auf den alpha-levels 1 bis 4 und unterstützen die Kompetenzentwicklung in weiteren Bereichen der Grundbildung wie Rechenfähigkeit, Grundfähigkeit im IT-Bereich, finanzielle Grundbildung, soziale, kulturelle und politische Bildung, Basiswissen Englisch. Auch Kurse, die nicht unmittelbar und ausschließlich auf den Erwerb oder den Ausbau von Lese- und Schreibkompetenzen ausgerichtet sind, vermitteln neben Fachinhalten stets auch sinnverstehende Lese- und Schreibkenntnisse.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Nur diejenigen Träger sind antragsberechtigt, die oder deren durchführende Stellen einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW oder Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e. V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

Die Träger oder deren durchführende Stellen müssen ihre Kompetenz im Handlungsfeld Alphabetisierung/Grundbildung (Vorarbeiten im Handlungsfeld) und ihr Eigeninteresse an der Verwirklichung der Fördermaßnahmen nachweisen.

Die Förderung dient nicht der Reduzierung von Ausgaben (Finanzierung von Regelaufgaben) der Zuwendungsempfänger oder von kommunalen Ausgaben. Im Antrag ist das Vorhaben abzugrenzen zu bereits existierenden Maßnahmen vor Ort und zu Regelaufgaben des Antragstellers. Die Zusätzlichkeit des Vorhabens muss als deutliche Ausweitung (qualitativ und quantitativ) bisheriger Maßnahmen belegt werden.

Aus den spezifischen Problemlagen, die mit funktionalem Analphabetismus verbunden sind, ergibt sich die Notwendigkeit zur systematischen bereichsübergreifenden Kooperation und Vernetzung der relevanten Akteure, insbesondere mit Bildungsträgern, Sozialpartnern, Kammern, sozialen und kirchlichen Einrichtungen und anderes mehr. Die Träger oder deren durchführende Stellen müssen hierin ausgewiesene Erfahrung haben. Die ver-

¹ insbesondere leo.-Level-One-Studie (2012) <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2001.14.9783830927754-openaccess.pdf>

bindliche Einbindung geeigneter Kooperationspartner ist in jedem Fall Voraussetzung für die Förderung. Zielsetzung, Art, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern müssen schriftlich geregelt werden.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme am Transfer (programmintern und programmextern) sowie zur Beteiligung an der Evaluation des Förderprogramms.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie pauschalierte Verwaltungsausgaben in Höhe von 20 Prozent der Personalausgaben. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind die jeweils einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten.

Investitionen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Anschaffungen von Gegenständen über 410 Euro sind ausführlich zu begründen und können im Einzelfall als förderfähig anerkannt werden.

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Ausgaben und insbesondere auf Ausgaben, die nicht förderfähig sind, ist Abschnitt 2.8 der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 maßgeblich.

Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung bezuschusst. Eine Eigenbeteiligung der Antragsteller an der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben wird grundsätzlich erwartet.

Die Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsempfänger ist auf durchschnittlich 83.000 Euro pro Jahr gedeckelt; sie richtet sich nach dem spezifischen Förderbedarf und der in den Antragsunterlagen dargestellten Qualität des Vorhabens.

Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren begrenzt.

Die Zuwendungsempfänger müssen rechtzeitig vor Ablauf von 18 Monaten ab Beginn der Förderung in einem ausführlichen Sachbericht Leistungen und Struktur ihres regionalen Grundbildungszentrums sowie die Planung der weiteren Aktivitäten detailliert darstellen. Vorgaben für die Erstellung und den Abgabetermin des ausführlichen Sachberichts werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, sofern alle Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

7. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. Zunächst sind Projektskizzen einzureichen; nach Bewertung werden dann ausgewählte Träger zur Antragstellung aufgefordert.

7.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Stufe sind zunächst Projektskizzen mit Konzeptvorschlägen vorzulegen. Interessierte Träger können **bis zum 15. August 2019** Projektskizzen einreichen.

Die Einsendung der Projektskizzen in schriftlicher (zweifach, unterzeichnet) und elektronischer Form erfolgt bei

Hessisches Kultusministerium
 Fachreferat III.B.3
 Luisenplatz 10
 65185 Wiesbaden
 sabine.roessler@kultus.hessen.de

Es gilt das Eingangsdatum der schriftlich unterzeichneten Projektskizzen im Hessischen Kultusministerium.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen umfassen maximal 15 Seiten (Din A 4, Schriftart Arial Schriftgröße 12, 1,5-zeilig). Sie müssen Aussagen zu folgenden Punkten enthalten

- Struktur, Profil und Reichweite des geplanten regionalen Grundbildungszentrums
- quantitative und qualitative Ausweitung im Vergleich zu bereits existierenden
- Angeboten/Strukturen in der Region
- Nachweis der Kompetenz des Antragstellers im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
- Darstellung bestehender und geplanter Zusammenarbeit mit Dritten
- Arbeits- und Zeitplanung anhand von Meilensteinen

- Höhe und Struktur der Ausgaben und Einnahmen für das Vorhaben (inklusive vorgesehener Personalausstattung und geplanter Aufträge an Dritte)
- Nachhaltigkeit des Vorhabens nach dem Ende der Förderung inklusive Aussagen zur Überführung in einen finanziell gesicherten Regelbetrieb
- Eigeninteresse des Antragstellers
- Notwendigkeit der Zuwendung
- Die Konzepte müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Umsetzung der horizontalen Prinzipien, insbesondere zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, zu leisten.

Die eingegangenen Projektskizzen werden vom Hessischen Kultusministerium vorrangig anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Qualität und Umfang der Kompetenz und der Vorarbeiten des Antragstellers im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
- Grad der quantitativen und qualitativen Ausweitung von Maßnahmen im Vergleich zu bereits existierenden Angeboten/Strukturen in der Region
- Erkennbarkeit des spezifischen/ausgewiesenen, aus den Vorarbeiten des Antragstellers und den Bedarfen der Region schlüssig abgeleiteten Profils (Schwerpunkte) des beantragten Vorhabens
- Qualität der Vorgehensweise und der Methoden
- Definition qualitativer und insbesondere quantitativer Zielvorgaben für die gewählten Schwerpunkte
- Qualität und Organisationsgrad der bereichsübergreifenden Kooperation und Vernetzung des Antragstellers mit relevanten Akteuren (Engagement und Relevanz der Akteure, Dauer der Zusammenarbeit, Leistungsspektrum)
- Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Forschung
- Plausibilität der Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung
- Eignung des eingesetzten Personals
- Transfer bereits vorhandener Modelle, Maßnahmen und Materialien
- Transferfähigkeit der Ergebnisse des beantragten Vorhabens
- Erkennbarkeit einer plausiblen Nachhaltigkeitsperspektive nach dem Ende der Förderung
- Plausibilität des begründeten Eigeninteresses des Antragstellers.

Zur Vorbereitung der Antragstellung bietet das Fachreferat III.B.3 in Zusammenarbeit mit der WIBank eine Informationsveranstaltung im Hessischen Kultusministerium an; interessierten Trägern wird die Teilnahme dringend empfohlen. Der Termin wird rechtzeitig auf der Seite www.esf-hessen.de veröffentlicht.

Aus der Vorlage der Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Interessenten werden vom Hessischen Kultusministerium über das Auswahlergebnis schriftlich informiert und bei positivem Ergebnis zur Antragstellung aufgefordert.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Online-Portal der WIBank www.esf-hessen.de. Ein Ausdruck des Antragsformulars ist unterschrieben an die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale, Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen I Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden zu senden.

7.3 Bewilligung

Nach abschließender Prüfung der Anträge im Hinblick auf die genannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie Antragsbedingungen erlässt die WIBank auf der Basis der Entscheidung durch das Hessische Kultusministerium die Zuwendungsbescheide.

8. Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 vom 18. Dezember 2014 (StAnz. 2015 S. 47) sowie §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), die Vorläufigen Verwaltungs-

vorschriften zur LHO (VV LHO zu § 44) vom 11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006) und die geltenden EU-Verordnungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK – Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO) werden jeweils zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie Förderung von Projekten zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener vom 1. Juli 2015 (StAnz. S. 703). Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Für die Restabwicklung der zuvor bereits erteilten Bewilligungen behält die Richtlinie Förderung von Projekten zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener vom 1. Juli 2015 (StAnz. S. 703) ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 17. April 2019

Hessisches Kultusministerium

234.000.087-00001

StAnz. 20/2019 S. 474